

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 19. 8. 2015

Nummer 31

INHALT

A. Staatskanzlei	I. Justizministerium
Beschl. 4. 8. 2015, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	
20100	1046
B. Ministerium für Inneres und Sport	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
C. Finanzministerium	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 5. 8. 2015, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	Bek. 19. 8. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hase von Wellingholzhausen (Fluss-km 165 + 850) bis zum Mittellandkanal (Fluss-km 119 + 700) im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück
1046	1059
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	VO 19. 8. 2015, Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in der Wümmeiederung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
Erl. 27. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen	1063
21147	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Erl. 19. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Bek. 31. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)
1048	1086
22200	Bek. 6. 8. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BlmSchG (Buchler GmbH, Braunschweig)
F. Kultusministerium	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Bek. 30. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bergmann-Automotive GmbH)
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Gem. RdErl. 31. 7. 2015, Rechtliche Einstufung Elektrischer Zigaretten und darin verwendeter Lösungen	Bek. 4. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MOLDA AG Dahlenburg)
1058	1087
28700	
	Stellenausschreibungen
	1087/1088

A. Staatskanzlei

Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung

Beschl. d. LReg v. 4. 8. 2015 — StK-201-01431/05 —

— VORIS 20100 —

Bezug: Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch Beschl. v. 10. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 232)
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschn. II des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 4. 8. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.5 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 1.6 bis 1.21 werden Nummern 1.5 bis 1.20.
3. Nummer 10.1 erhält folgende Fassung:

„10.1 Klimaschutz, Agenda 21, Nachhaltigkeitsstrategie“.

— Nds. MBl. Nr. 31/2015 S. 1046

Durch die Vernetzung von Angeboten und die Bereitstellung von Informationen sollen die Potenziale älterer Menschen gestärkt und ihre Selbstständigkeit bewahrt und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 Maßnahmen zur Einrichtung und zum Betrieb von Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen oder Seniorenstützpunkten Niedersachsen.

Ein „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“ ist eine Beratungsstelle, die durch Zusammenführung der Aufgaben einer Einrichtung zur Seniorenberatung und der Aufgaben eines Pflegestützpunkts entsteht. Ein „Seniorenstützpunkt Niedersachsen“ entsteht, wenn in der jeweiligen Gebietskörperschaft kein Pflegestützpunkt besteht;

2.1.2 Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Seniorenbegleiterinnen und Seniorenbegleiter (Qualifizierungsprogramm DUO) sowie Maßnahmen zur Vernetzung.

Die Qualifizierungsmaßnahme soll ehrenamtlich engagierten Personen jene Kompetenzen vermitteln, die erforderlich sind, um Seniorinnen und Senioren im Alltag unterstützen und begleiten zu können.

2.2 Die Förderung erstreckt sich nicht auf die einem Pflegestützpunkt nach § 92 c SGB XI obliegenden Aufgaben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen. Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO bei Übertragung der gesamten Aufgabe oder von Teilaufgaben durch Kooperationsvereinbarung an den Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind kreis- oder regionsangehörige Gemeinden oder gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts. Die Trägerschaft verbleibt beim Erstempfänger.

3.2 Abweichend von Nummer 3.1 können auch kreis- und regionsangehörige Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts Zuwendungsempfänger sein, wenn die jeweilige in Nummer 3.1 Satz 1 genannte kommunale Gebietskörperschaft hierzu gegenüber der Bewilligungsbehörde ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat und sichergestellt ist, dass die Aufgaben nach Nummer 4.1 für das gesamte Gebiet der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 wahrgenommen werden. Die Trägerschaft liegt beim Zuwendungsempfänger.

3.3 Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Aufgaben an gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts entbindet den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt nicht von der Leistung des kommunalen Eigenanteils nach Nummer 5.4.

3.4 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 ist die Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen und Seniorenstützpunkte Niedersachsen müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleisten. Je kommunaler Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 ist ein Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen oder ein Seniorenstützpunkt Niedersachsen förderfähig. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

4.1.1 Sofern es in einer kommunalen Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 einen Pflegestützpunkt nach § 92 c SGB XI gibt, ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen,

C. Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte

Bek. d. MF v. 5. 8. 2015 — VD3-03541/0-1 —

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 30. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 185)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 5. 8. 2015 wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der Kurort „Fallingbostel“ mit allen Angaben gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2015 S. 1046

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen

Erl. d. MS v. 27. 7. 2015 — 303.1-43735 01 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VGK zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einrichtung eines Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen oder eines Seniorenstützpunkts Niedersachsen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt sowie in der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen.

1.2 Zweck der Förderung ist die Ermöglichung eines leichten Zugangs zu Serviceangeboten sowie die Koordinierung und transparente Gestaltung des Beratungs- und Hilfsangebots vor Ort für ältere Menschen, um ihre Lebensqualität zu verbessern, einen langen Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen zu erbringen.

die eine konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen Seniorenbegleiter und Pflegestützpunkt sicherstellt; eine räumliche Zusammenführung ist nicht erforderlich.

Der Aufgabenkatalog nach § 92 c SGB XI sowie die Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Niedersachsen gemäß § 92 c SGB XI vom 28. 5. 2009 bleiben unberührt.

4.1.2 Die Qualifikation des hauptamtlichen Personals orientiert sich an den Kriterien des § 7 a Abs. 3 Satz 2 SGB XI. Eine Qualifizierung zur Pflegeberaterin oder zum Pflegeberater ist jedoch nicht erforderlich. In einem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen ist das Personal zusätzlich zu dem Personal nach § 92 c SGB XI einzusetzen.

4.1.3 Es sind regelmäßige, feste Sprech- und Öffnungszeiten einzurichten, die sich an den örtlichen Erfordernissen orientieren. Mindestens sicherzustellen sind dabei

- Öffnungszeiten im Gesamtumfang von durchschnittlich zehn Stunden pro Woche,
- persönliche Beratung auch ohne vorherige Terminvereinbarung,
- Telefon- und E-Mail-Beratung.

Daneben ist in Landkreisen auch eine zeitweise Präsenz in der Fläche vorzuhalten. Diese kann auch durch ein aufsuchendes Beratungsangebot und Hausbesuche mit individueller Vereinbarung erfüllt werden.

4.1.4 Die Räumlichkeiten müssen über einen barrierefreien Zugang erreichbar sein und über Möglichkeiten für vertrauliche Beratungsgespräche verfügen.

4.1.5 Folgende Angebots- und Aufgabenbereiche sind abzudecken:

- neutrale Beratung und Information zu den spezialisierten Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort, im Bereich des Pflegestützpunkts auch zu vorpflgerischen und pflegerischen Angeboten,
- Beratung über ehrenamtliche Angebote und Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements,
- Informationen über Veranstaltungen und Aktivitäten für ältere Menschen,
- Koordination der seniorenpolitischen und seniorenrelevanten Angebote in der kommunalen Gebietskörperschaft nach den Nummern 3.1 und 3.2,
- Koordination der Zusammenarbeit aller betroffenen Akteure vor Ort einschließlich Aufbau eines lokalen Netzwerks und Durchführung eines jährlichen Workshops zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Beratungs- und Vernetzungsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

4.1.6 Darüber hinaus sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Auswahl, Vermittlung und Unterstützung von ehrenamtlichen Seniorenbegleiterinnen und Seniorenbegleitern (DUO),
- Auswahl, Vermittlung und Unterstützung von ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und Wohnberatern.

4.1.7 Eine Kooperation mit vor Ort bestehenden Strukturen, insbesondere mit Freiwilligenagenturen, Mehrgenerationenhäusern und Seniorenvertretungen, ist sicherzustellen.

4.2 Qualifizierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vernetzung i. S. der Nummer 2.1.2 sind unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

4.2.1 Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Seniorenbegleiterinnen und Seniorenbegleitern (Grundschulung) müssen mindestens 50 theoretische Unterrichts- sowie 20 Praxisstunden umfassen.

Inhaltlich sind im Schulungscurriculum mindestens die Themen

- Gesprächsführung und Kommunikation,
- Tagessstrukturierung und -aktivierung und
- psychische Veränderungen im Alter

vorzusehen.

4.2.2 Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen für bereits nach Nummer 4.2.1 qualifizierte ehrenamtliche Seniorenbegleiterinnen und Seniorenbegleiter sind als eintägige Schulungen in Abstimmung mit den Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2 zu fachbezogenen Schwerpunktthemen anzubieten.

4.2.3 Maßnahmen der Vernetzung sind insbesondere fachbezogene Netzwerktreffen. Der Teilnehmerkreis umfasst ehrenamtliche Seniorenbegleiterinnen und Seniorenbegleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5.3 Der Zuschuss für die zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 beträgt bis zu 40 000 EUR pro Jahr. Dabei dürfen die Sachausgaben 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Der Zuschuss reduziert sich anteilig, wenn der Seniorenbegleiter und Pflegestützpunkt Niedersachsen oder der Seniorenstützpunkt Niedersachsen nicht während des gesamten Kalenderjahrs betrieben wird. Er wird für volle Kalendermonate gewährt.

5.3.1 Ausgaben, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 92 c SGB XI entstehen, bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt.

5.3.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere

- einmalige Beschaffungskosten,
- laufende Ausgaben für Geschäftsbedarf,
- Miete (einschließlich Nebenkosten),
- Reisekosten,
- Fortbildungskosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Qualitätssicherung,
- Honorarkosten,
- Versicherungen im notwendigen Umfang.

5.4 Die kommunale Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 hat sich mit mindestens 30 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.3 zu beteiligen. Unter Berücksichtigung des § 22 NFAG reduziert sich für kommunale Gebietskörperschaften, die im Jahr der Antragstellung Bedarfzuweisungen erhalten, die Beteiligung auf 20 %. Diese Regelung findet keine Anwendung für Anträge auf Zuwendungen, die für das Haushaltsjahr 2015 gestellt werden bzw. worden sind.

5.5 Der Zuschuss für die zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers nach Nummer 3.4 beträgt je Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2, der an dem Qualifizierungsprogramm DUO teilnimmt, bis zu 6 000 EUR pro Jahr.

Die Personal- und Sachausgaben für die Koordination und Organisation der Qualifizierungsmaßnahmen nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 sowie die Durchführung der Netzwerktreffen nach Nummer 4.2.3 dürfen insgesamt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Personalkosten,
- Ausgaben für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.2,
- Ausgaben für die Durchführung von Netzwerktreffen nach Nummer 4.2.3,
- laufende Ausgaben für Geschäftsbedarf,
- einmalige Beschaffungskosten,
- Reisekosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Fall der Nummer 4.1.1 ist die landesweit einheitliche Bezeichnung „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“, im Übrigen die landeseinheitliche Bezeichnung „Seniorenstützpunkt Niedersachsen“ zu verwenden. Ein — die kommunale Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 kennzeichnender — Namenszusatz kann aufgenommen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde eine einheitliche Wort-Bild-Marke zur Verfügung, ist diese insbesondere bei Veröffentlichungen, im Internet und im Schriftverkehr zu verwenden.

6.2 Personen, die an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Nummer 4.2.1 teilnehmen, haben eine schriftliche Absichtserklärung abzugeben, dass sie dem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen bzw. dem Seniorenstützpunkt Niedersachsen für mindestens ein Jahr für Einsätze im Rahmen der ehrenamtlichen Seniorenbegleitung zur Verfügung stehen.

6.3 Eine Teilnahmegebühr ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer Maßnahme nach Nummer 4.2 nicht zu entrichten.

6.4 Mit der Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 sind zur Sicherstellung eines wohnortnahmen Angebots im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 insbesondere Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der Volkshochschulen und der Familienbildungsstätten zu beauftragen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver-

wendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

Vordrucke für den Zuwendungsantrag, den Finanzierungsplan, den Verwendungsnachweis und den Statistikbogen werden vom LS zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
den Landesseniorenrat Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen
die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Geschäftsstelle Berlin

— Nds. MBl. Nr. 31/2015 S. 1046

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Erl. d. MWK v. 19. 8. 2015 — 13-46105-1.6.7.5 —

— VORIS 22200 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen für die intelligente Spezialisierung, regionale Kooperationen und innovative Modelle des Wissens- und Technologietransfers.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäi-

schen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),

- Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (ABl. EU Nr. L 347 S. 81), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 624/2014 der Kommission vom 14. 2. 2014 (ABl. EU Nr. L 174 S. 14),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Kommission (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. 6. 2014 S. 1) — im Folgenden: Unionsrahmen —,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugerlass —,
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische

territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU Nr. L 347 S. 259) in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Begünstigte von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch ein Schreiben der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Forschungsinfrastruktur

Gefördert werden:

2.1.1 Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Fachhochschulen

Die Vorhaben sind in innovativen Feldern der anwendungsorientierten Forschung angesiedelt.

Die Vorhaben stärken das Forschungsprofil der jeweiligen Fachhochschulen und fördern regionale Innovationsprozesse.

2.1.2 Aufbau und Erweiterung von Infrastrukturen der Spitzforschung

Die Vorhaben der Hochschulen und Forschungseinrichtungen liegen im Bereich der anwendungsorientierten Forschung, die auf die Ziele der Strategie „Europa 2020“ und auf das Programm „Horizont 2020“ ausgerichtet sind. Es werden Kompetenzen in Spitzentechnologiefeldern aufgebaut.

2.2 Kooperationen, Vernetzung, Wissens- und Technologie transfer

Gefördert werden:

2.2.1 Innovative Kooperationsprojekte von Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Die Projekte werden vorzugsweise in Kooperation mit regionalen Unternehmen und/oder sonstigen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts durchgeführt und besitzen eine besondere Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer. Die anwendungsorientierte Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, insbesondere aus „Horizont 2020“ bzw. früheren Europäischen Forschungsrahmenprogrammen oder daraus anteilig finanzierten Maßnahmen, wird gefördert.

2.2.2 Anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen

Die Vorhaben werden vorzugsweise in Kooperation mit regionalen Unternehmen und/oder sonstigen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts durchgeführt. Die Projekte haben einen konkreten Anwendungsbezug.

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 wird ein weiter Innovationsbegriff angelegt, der auch Marketing-, Prozess-, Organisations- und soziale Innovationen einbezieht.

2.2.3 Innovationsverbünde

In Innovationsverbünden arbeiten Fachhochschulen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen interdisziplinär an innovativen Forschungsthemen zusammen und entwickeln Forschungsergebnisse anwendungsorientiert weiter. Grundsätzlich soll ein Verbundpartner eine Fachhochschule sein, sofern dies wissenschaftlich sinnvoll ist. Es werden u. a.

Projekte gefördert, die vorhandenes Know-how auf andere Bereiche bzw. Branchen übertragen.

2.2.4 Innovative Modelle im Wissens- und Technologietransfer

Die Vorhaben sind auf einen Wissens- und Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft ausgerichtet. Sie sind hochschultübergreifend angelegt.

Durch die Einbindung der verschiedenen Akteure des regionalen Innovationssystems – einschließlich Vertretern der Zivilgesellschaft wie Vereine und Verbände – wird die regionale Wirksamkeit des Transfers sichergestellt. Die Kultur- und Kreativwirtschaft kann ebenso einbezogen werden wie soziale Dienstleistungsunternehmen.

Diese Formen des nachhaltigen Wissenstransfers haben zum Ziel, private wie öffentliche Unternehmen, darunter auch solche, die keine eigene FuE-Abteilung besitzen, zur Zusammenarbeit mit der Wissenschaft anzuregen. Technologie-Scouting und Verwertung von Forschungsergebnissen, u. a. in der Form von Existenzgründungen in den Einrichtungen, werden forciert.

Vorhaben in diesem Bereich können als Verbundprojekte oder als Einzelprojekte einer Einrichtung durchgeführt werden. Einzelprojekte sind dann sinnvoll, wenn die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern ebenfalls antragsberechtigter Hochschulen und Forschungseinrichtungen nur in Form eines informellen Austausches stattfindet und die Form eines Verbundes mit eigenen Anträgen und eigener Finanzierung der Partner nicht erforderlich ist. Ein Mittelfluss an diese Netzwerkpartner ist dann allerdings ausgeschlossen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

3.1.1 Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung sowie staatlich anerkannte Hochschulen nach dem NHG, die in einem der beiden Programmgebiete (SER/ÜR) zumindest über eine Betriebsstätte verfügen, bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2.2 bis 2.2.4;

3.1.2 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach dem NHG, die in einem der beiden Programmgebiete (SER/ÜR) zumindest über eine Betriebsstätte verfügen, bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.2, 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4;

3.1.3 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in einem der beiden Programmgebiete (SER/ÜR) zumindest über eine Betriebsstätte verfügen, bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.2, 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4.

Die in den Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen nach Maßgabe des Unionsrahmens.

Der Unternehmenscharakter nach Maßgabe der Randnummer 17 des Unionsrahmens hängt nicht von der Rechtsform (öffentlicht-rechtlich oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt wird, d. h. ob auf einem bestimmten Markt Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABL. [EU] Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.2 Bezug zu RIS3-Strategie des Landes Niedersachsen

Thematisch müssen die Projekte aller Fördertatbestände, d. h. der Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 mindestens einem der Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie für Niedersachsen zugeordnet sein.

4.3 Strukturfondsbeauftragte

Die Zuwendungsempfänger bestellen Strukturfondsbeauftragte, die die Antragstellenden beraten, die Antragstellung in ihrer Einrichtung koordinieren und als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bewilligungsstelle und das Fachressort zur Verfügung stehen.

4.4 Zusammenarbeit in Kooperationen

4.4.1 Kooperationsprojekte

In Kooperationsprojekten führen zuwendungsberechtigte Forschungseinrichtungen mit nicht zuwendungsberechtigten Partnern Projekte durch. Aufträge an Kooperationspartner sind ausgeschlossen. Kooperationspartner dürfen im Vergabeverfahren nicht als Bieter auftreten. Ausgaben oder Kosten der Kooperationspartner können als zuwendungsfähig anerkannt werden und Teil des Kosten- und Finanzierungsplans sein. Kooperationsprojekte müssen die Voraussetzungen der Nummer 2.2.2 des Unionsrahmens erfüllen.

Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 sind grundsätzlich mit Kooperationspartnern durchzuführen. In inhaltlich begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgesehen werden.

4.4.2 Kooperationspartner

Kooperationspartner können Unternehmen und andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Kooperationspartner müssen grundsätzlich eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben. Die Wirkung des geförderten Vorhabens muss in jedem Fall in Anlehnung an Artikel 70 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 dem Programmgebiet des zuwendungsberechtigten Antragstellers Vorteile bringen.

4.4.3 Leistungen der Kooperationspartner

Kooperationspartner, die sich an der Kofinanzierung beteiligen, verpflichten sich bei Antragstellung verbindlich, mit eigenen Leistungen oder durch Abstellung von Personal am Projekt zu beteiligen. Es kann ein Ausgleich in Form einer Barleistung erbracht werden. Dem Antrag ist in diesem Fall eine rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung der Kooperationspartner über das finanzielle Volumen der Beteiligung beizufügen.

Kooperationspartner, die sich nicht an der Kofinanzierung beteiligen, aber durch inhaltliche Mitarbeit zum Projekterfolg beitragen wollen, müssen eine verbindliche Absichtserklärung zur Antragstellung, spätestens vor der Bewilligung vorlegen.

4.4.4 Kooperationsvertrag

Die Kooperationspartner schließen spätestens vor Bewilligung einen Kooperationsvertrag, in dem die Grundlagen der Zusammenarbeit im Projekt und ggf. die (wirtschaftliche) Ver-

wertung der Projektergebnisse geregelt werden. Der Vertragsabschluss führt nicht zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn i. S. der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO.

Im Kooperationsvertrag ist die Verwertung von Forschungsergebnissen nach Maßgabe der Randnummer 28 des Unionsrahmens zu regeln.

Für die Veröffentlichung von Ergebnissen, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, sind im Kooperationsvertrag die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

4.5 Verbundprojekte

In einem Verbundprojekt führen zuwendungsberechtigte Forschungseinrichtungen Teilprojekte zu einem gemeinsamen Forschungsthema durch. Hierfür sind kongruente, übergeordnete Ziele zu definieren, die für alle Partner verbindlich sind. In den Einzelanträgen, die gleichzeitig zu einem Stichtag gestellt werden müssen, bzw. Teilprojekten müssen diese Ziele erkennbar vorangestellt sein. Inhalte und Ergebnisse des jeweiligen Teilprojekts sind unter diese zu subsumieren. Aufträge an Verbundpartner sind ausgeschlossen. Verbundpartner dürfen im Vergabeverfahren nicht als Bieter auftreten.

Kooperationen mit nicht zuwendungsberechtigten Kooperationspartnern sind auch bei Verbundprojekten erwünscht (vgl. Nummer 4.4 — Kooperationsprojekte).

4.5.1 Koordination von Verbundprojekten

Für die Federführung und inhaltliche Gesamtkoordination ist einer der Verbundpartner zu bestimmen. An der federführenden Forschungseinrichtung ist ein Projektmanagement vorzusehen. Die federführende Forschungseinrichtung ist für die inhaltliche und organisatorische Koordination bis zum Abschluss des Verbundes verantwortlich. Zum Nachweis der gemeinsamen Ergebnisse sind grundsätzlich jährliche Workshops durchzuführen, deren Dokumentation in den Zwischen- und Endberichten aufzunehmen ist.

Ziele und Struktur des Verbundes sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen. Die Vereinbarung ist Bestandteil der Anträge. Sie bildet den gemeinsamen Rahmen eines Verbundes.

Im Fall der Notwendigkeit einer neuen Verbundpartnerschaft im Verlauf eines bewilligten Verbundprojekts ist dies umgehend von der federführenden Forschungseinrichtung der Bewilligungsstelle mitzuteilen und mit dem MWK abzustimmen.

4.5.2 Teilprojekte eines Verbundes

Für die finanzielle Abwicklung der Teilprojekte ist jeder Verbundpartner selbst verantwortlich. Änderungen und Berichte sind auch dem Projektmanagement der federführenden Forschungseinrichtung anzuzeigen bzw. zu übermitteln. In den Zwischen- und Endberichten ist der Sachstand des Teilprojekts stets auch in Bezug auf den Verbund insgesamt darzustellen.

Neue Verbundpartner mit eigenem Teilprojekt und eigenem Kosten- und Finanzierungsplan können nur über Bewilligungen von Einzelanträgen eingebunden werden.

Die schriftliche Vereinbarung (siehe Nummer 4.5.1) ist bei Änderungen und bei Einbindung neuer Verbundpartner anzupassen. Dies ist als Änderung der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Die aktuelle Fassung wird Bestandteil aller Teilprojekte und ersetzt die alte Fassung.

4.6 Querschnittsziele

Bei der Antragstellung ist zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Erfüllung von Qualitätskriterien nachzuweisen. Dabei sind die Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ Artikel 7 und „Nachhaltige Entwicklung“ Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie das Querschnittsziel „Gute Arbeit“ des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen. Der Katalog der Qualitätskriterien ist aus der **Anlage** ersichtlich.

Zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gute Arbeit“ sind zudem folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Alle im Rahmen der Förderung zusätzlich angestellten Personen müssen sozialversicherungspflichtig an den Forschungseinrichtungen beschäftigt werden und einen der Projektlaufzeit entsprechend langen Arbeitsvertrag erhalten. Zeitlich kürzere Arbeitsverträge sind zu begründen. Werkverträge, Minijobs und die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten sind ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Förderung aus EFRE-Mitteln

Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit höherem EFRE-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Höhe der Gesamtförderung

5.3.1 Gesamtförderung

Insgesamt dürfen die Zuwendungen nach dieser Richtlinie (EFRE und ggf. Landesmittel) 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Landesmittel, die die Hochschule über ihre Grundfinanzierung hinaus erhält.

5.3.2 Kofinanzierung

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 gilt:

Der Zuwendungsempfänger hat die notwendige Kofinanzierung (mindestens 10 %) der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten durch den Nachweis zuwendungsfähiger Eigenleistungen oder Barmittel oder privater Eigenleistung oder Barmittel zu erbringen.

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.1 gilt:

Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich die notwendige Kofinanzierung (mindestens 50 %) der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten durch den Nachweis zuwendungsfähiger Eigenleistungen oder Barmittel oder privater Eigenleistung oder Barmittel zu erbringen.

5.4 EU-Beihilferecht

5.4.1 Vorhaben nach Nummer 2.1

Gefördert werden Forschungsinfrastrukturen i. S. der Randnummern 15 ff. des Unionsrahmens. Wird die Forschungsinfrastruktur nur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, erfolgt die Förderung beihilfefrei.

Wird eine Forschungsinfrastruktur sowohl für nichtwirtschaftliche als für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, erfolgt eine Förderung nach Maßgabe der Randnummer 49 AGVO gleichfalls beihilfefrei.

Werden diese Maßgaben nicht erfüllt, erfolgt eine Förderung unter Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 26 AGVO als Beihilfe. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Berichterstattungspflichten). Um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, wird ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet.

5.4.2 Vorhaben nach Nummer 2.2

Gefördert werden nur Kooperationen, Vernetzung, Wissens- und Technologietransfer nach Maßgabe der Randnummern 18 und 19 des Unionsrahmens in ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Förderung erfolgt beihilfefrei.

5.4.3 Trennungsrechnung

Die Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt nach den Vorgaben der Randnummern 17 ff. des Unionsrahmens. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Zuwendungsempfänger ihre nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander trennen können.

5.5 Bemessungsgrundlage

Kosten bilden dann die Bemessungsgrundlage, wenn der Zuwendungsempfänger nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (Doppik/HGB-Buchführung) verfährt. Sofern nicht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung verfahren wird, bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bemessungsgrundlage. Die Bemessung erfolgt dabei auf betriebsorientierter Ausgabenbasis.

5.6 Zuwendungsfähige Projektausgaben oder -kosten

Zuwendungsfähig sind folgende direkte Projektausgaben oder -kosten, soweit sie unmittelbar dem Zuwendungszweck dienen, dem betreffenden Projekt direkt zugeordnet werden können und soweit sie notwendig und angemessen sind.

5.6.1 Zuwendungsfähige direkte Ausgaben oder Kosten

Dazu gehören:

- Personalausgaben oder -kosten für Vorhaben nach Nummer 2.2,
- Investitionskosten
(für die Durchführung von Projekten nach Nummer 2.2 notwendige Ausstattungsgegenstände, Geräte und Maschinen ab einer Wertgrenze von 410 EUR ohne Umsatzsteuer),
- Erstellungsausgaben oder -kosten der für die Durchführung von Projekten nach Nummer 2.1 notwendigen baulichen Infrastruktur sowie der Einrichtung der notwendigen Räumlichkeiten. Die Förderung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen für die anwendungsorientierte Forschung, z. B. „Virtuelle Forschungsumgebungen“, ist eingeschlossen.

5.6.2 Zuwendungsfähige indirekte Ausgaben oder Kosten und Pauschalen

Projekten der Nummer 2.2 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben oder Kosten gemäß Artikel 68 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 in Höhe von 25 % der direkten Personalausgaben oder -kosten des Zuwendungsempfängers gewährt.

5.6.3 Personalausgaben oder -kosten

Für Personalausgaben oder -kosten kommt Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erliss festgesetzt.

5.7 Nicht zuwendungsfähige Projektausgaben oder -kosten

Nicht zuwendungsfähig sind (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013)

- a) Finanzierungskosten,
- b) Grunderwerbskosten,
- c) Umsatzsteuer, die nach dem UstG als Vorsteuer abziehbar ist,
- d) Personalkosten für Werkverträge, Minijobs, Praktikantinnen und Praktikanten.

5.8 Rückforderung von Kleinstbeträgen

Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.9 Einnahmen

Während des Durchführungszeitraums eines Projekts erzielte Einnahmen werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten abgezogen.

5.10 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum für Vorhaben nach Nummer 2.1 beträgt maximal fünf Jahre und für Vorhaben nach Nummer 2.2 maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen und so weit im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020 möglich, kann bei rechtzeitiger Antragstellung (in der Regel sechs Mo-

nen vor Projektende) und positiver inhaltlicher sowie finanzieller Bewertung eine Verlängerung, die mit zusätzlichen Ausgaben oder Kosten verbunden sein kann, um bis zu zwei Jahre gewährt werden.

5.11 Weiterleitung von Fördermitteln

Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist nicht erlaubt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmehbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind über die Strukturfondsbeauftragte oder den Strukturfondsbeauftragten, die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt bzw. die Leitung der Einrichtung in dem dafür vorgesehenen Online-Verfahren bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.4 Die zuwendungsrechtliche und formale Beratung wird von der Bewilligungsstelle wahrgenommen. Die inhaltliche Beratung erfolgt durch die Strukturfondsbeauftragten der Hochschulen oder Forschungseinrichtungen und einer vom MWK für die spätere Begutachtung beauftragten Einrichtung.

7.5 Anträge sind zu einem festgelegten Stichtag zu stellen. Anträge für Projekte nach Nummer 2.1 können abweichend von diesen Stichtagen gestellt werden. Die jeweiligen Stichtage werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle bekannt gegeben. Ein Antrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.6 Innerhalb der Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie für Niedersachsen erfolgt in Teilbereichen eine weitere Fokussierung durch thematische Wettbewerbe. In diesen Wettbewerben werden Leitprojekte ausgewählt, die für das jeweilige Spezialisierungsfeld eine besondere Ausstrahlung haben im Hinblick auf international wettbewerbsfähige Produkte und Anknüpfungspunkte zu „Horizont 2020“. Die Auswahl der jeweiligen Themen der Wettbewerbe erfolgt durch den „Unterausschuss Innovation“ des Multifondsbegleitausschusses. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle.

7.7 Ergänzend zu VV Nrn. 3.2 und 3.3 zu § 44 LHO muss ein Antrag eine prüffähige Beschreibung des Vorhabens (einschließlich einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, des Nachweises der Qualitätskriterien des Scoring und der Definition von Meilensteinen und Arbeitspaketen) und einen vollständigen Finanzierungsplan bestehend aus Ausgaben- oder Kosten-

plan und Plan über die Mittelherkunft enthalten. Darüber hinaus sind die in den aktuellen Arbeitshilfen genannten Nachweise bei der Antragstellung zu erbringen.

7.8 Auswahl bzw. Begutachtung der Projekte erfolgen nach einem Scoring-Verfahren, dessen Qualitätskriterien und vorgesehene Bepunktung in der Anlage festgelegt sind. Bei Verbundprojekten erfolgt ein gemeinsames Scoring aller zu einem Verbund am selben Stichtag beantragten Teilprojekte. Dazu werden die Teilprojekte des Verbundprojekts zunächst einzeln bewertet und müssen jeweils die Mindestpunktezahl erreichen. Für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.2. ist im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit das jeweils zuständige ArL für die regionalfachliche Bewertung hinzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.9 Die Anträge unterliegen bis auf Vorhaben nach Nummer 2.2.4 grundsätzlich der fachlichen Begutachtung durch externe Fachgutachterinnen oder Fachgutachter. Anträge nach Nummer 2.2.4 werden durch das MWK fachlich bewertet. Die Fachgutachten für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 werden durch eine vom MWK beauftragte Einrichtung eingeholt. Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 ist grundsätzlich das Innovationszentrum Niedersachsen GmbH zu beteiligen.

7.10 Bei Projekten der Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 entscheidet die Bewilligungsstelle. Dabei ist das fachliche Votum zu berücksichtigen. Zu den übrigen Förderatbeständen beruft die NBank ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern des MWK, der NBank und der für die fachliche Begutachtung beauftragten Einrichtung zur Abstimmung der Förderanträge ein. Anschließend entscheidet die Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung aller Voten.

7.11 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.12 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruft und den Verwendungs nachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.13 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.14 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Mittelabruft müssen mindestens halbjährlich erfolgen. Bei Projekten nach Nummer 2.1 ist spätestens nach einem Jahr Projektlaufzeit der erste Mittelabruft zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben oder Kosten und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufts geprüfte und anerkannte Ausgaben oder Kosten müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 19. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Scoring und Qualitätskriterien

Für die Berücksichtigung einer Förderung müssen mindestens 50 Punkte der Maximalpunktzahl erreicht werden. Die Gesamtbeurteilung der regionalfachlichen Komponente erfolgt landeseinheitlich durch die örtlich zuständigen ÄrL.

1. Bewertung der Anträge der Fördertatbestände nach Nummer 2.1

Das Qualitätskriterium „Bewertung Kooperations- oder Verbundpartner“ entfällt. Kooperations- oder Verbundpartner sind in Nummer 2.1 nicht vorgesehen.

Das Qualitätskriterium „Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente“ findet bei Anträgen zu Nummer 2.1.2 – Förderung der Spitzenforschung – keine Anwendung.

Zu Nummer 2.1.1 – Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Fachhochschulen	Bewertung	Maximale Punktzahl
Qualitätskriterien		100
A – Bewertung Innovation		15
Der Innovationsgehalt, Neuheitsgrad der Forschungsfrage wird: Sehr hoch/hoch/ausreichend/gering eingeschätzt	15/10/5/0	
B – Bewertung der wissenschaftlichen Qualität		30
1. Stand des Wissens		5
Die Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge sind: Aktuell/nicht aktuell	5/0	
2. Kompetenzen Projektleitung/Projektteam		10
Projektleitung/Projektteam sind im Fachgebiet ausgewiesen (z. B. durch Publikationen, nationale und internationale Kooperationen, Preise und Auszeichnungen): Wird sehr gut/gut/gering erfüllt	10/5/0	
3. Qualität Projektbeschreibung		15
Das Vorgehen wird schlüssig beschrieben, Arbeits- und Zeitplanung sind realistisch: Wird sehr gut/gut/ausreichend/gering erfüllt	15/10/5/0	
C – Abbildung der Querschnittsziele		20
1. Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit		5
Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden: Eingehende/ausreichende/geringe Beschreibung der Maßnahmen	5/2,5/0	
2. Gute Arbeit		5
Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal etwaiger Kooperationspartner wird erbracht: Es werden mehrere/nur eine/keine Möglichkeit(en) eröffnet	5/2,5/0	
3. Nachhaltige Entwicklung		10
Das Projekt bindet Themenbereiche ein, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Hierzu gehören z. B. die Bereiche Umweltschutz, Ressourceneffizienz, CO ₂ -Reduzierung, Biodiversität, Klimaschutz bzw. Klimawandel. Es werden mehrere/ein/kein Bereich adressiert	10/5/0	
D – Bewertung des Wissens- und Technologietransfers		5
Durch die Aufwertung der Infrastruktur ist der Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft (geplante Promotionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen) und ggf. im späteren Verlauf in Wirtschaft und Gesellschaft zu erwarten: Ist mit Ende/kurz nach oder bis zu einem Jahr nach Ende der Laufzeit/gar nicht zu erwarten	5/3/0	
E – Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente – siehe dazu Tabelle: „Scoring der regionalfachlichen Bewertungskomponente“ –		30

Zu Nummer 2.1.2 – Aufbau und Erweiterung von Infrastrukturen der Spitzenforschung	Bewertung	Maximale Punktzahl
Qualitätskriterien		100
A – Bewertung Innovation		25
Der Innovationsgehalt und Neuheitsgrad der Forschungsfrage, die internationale Sichtbarkeit der Forschung sowie der Bezug zu „Horizont 2020“ werden: Sehr hoch/hoch/gut/ausreichend/gering/als gering eingeschätzt	25/20/15/ 10/5/0	

B — Bewertung der wissenschaftlichen Qualität			50
1. Stand des Wissens			10
Die Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge sind: Aktuell/nicht aktuell		10/0	
2. Kompetenzen Projektleitung/Projektteam			20
Projektleitung/Projektteam sind im Fachgebiet ausgewiesen (z. B. durch Publikationen, nationale und internationale Kooperationen, Preise und Auszeichnungen): Wird sehr gut/gut/ausreichend/gering erfüllt		20/15/10/0	
3. Qualität Projektbeschreibung			20
Das Vorgehen wird schlüssig beschrieben, Arbeits- und Zeitplanung sind realistisch: Wird sehr gut/gut/ausreichend/gering erfüllt		20/15/10/0	
C — Abbildung der Querschnittsziele			20
1. Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit			5
Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden: Eingehende/ausreichende/geringe Beschreibung der Maßnahmen		5/2,5/0	
2. Gute Arbeit			5
Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal etwaiger Kooperationspartner wird erbracht: Es werden mehrere/nur eine/keine Möglichkeit(en) eröffnet		5/2,5/0	
3. Nachhaltige Entwicklung			10
Das Projekt bindet Themenbereiche ein, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Hierzu gehören z. B. die Bereiche Umweltschutz, Ressourceneffizienz, CO ₂ -Reduzierung, Biodiversität, Klimaschutz bzw. Klimawandel. Es werden mehrere/ein/kein Bereich adressiert		10/5/0	
D — Bewertung des Wissens- und Technologietransfers			5
Durch die Aufwertung der Infrastruktur ist der Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft (geplante Promotionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen) und ggf. im späteren Verlauf in Wirtschaft und Gesellschaft zu erwarten: Ist mit Ende/kurz nach oder bis zu einem Jahr nach Ende der Laufzeit/gar nicht zu erwarten		5/3/0	

2. Bewertung der Anträge der Fördertatbestände nach Nummer 2.2

Zu Nummer — 2.2.1 Innovative Kooperationsprojekte von Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Bewertung	Maximale Punktzahl
Qualitätskriterien		100
A — Bewertung Innovation		10
Der Innovationsgehalt und Neuheitsgrad der Forschungsfrage wird: Hoch/ausreichend/gering eingeschätzt	7/2/0	
Das Projekt bezieht sich auf die anwendungsorientierte Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen aus „Horizont 2020“, früheren Forschungsrahmenprogrammen oder daraus anteilig finanziierten Maßnahmen: Ein Bezug ist gegeben/nicht gegeben	3/0	
B — Bewertung der wissenschaftlichen Qualität		25
1. Stand des Wissens		5
Die Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge sind: Aktuell/nicht aktuell	5/0	
2. Kompetenzen Projektleitung/Projektteam		10
Projektleitung/Projektteam sind im Fachgebiet ausgewiesen z. B. durch Publikationen: Wird gut/ausreichend/gering erfüllt	10/5/0	
3. Qualität Projektbeschreibung		10
Das Vorgehen wird schlüssig beschrieben, die Methoden als geeignet erachtet, Arbeits- und Zeitplanung sind realistisch: Wird gut/ausreichend/gering erfüllt	10/5/0	
C — Abbildung der Querschnittsziele		15
1. Gleichstellung von Frauen und Männern		2,5
Das Projekt trifft Aussagen darüber, wie der Punkt Gendergerechtigkeit beim Zuwendungsempfänger und im Projekt selbst, in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird. Wird ausreichend/gering erfüllt	2,5/0	

2. Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit		2,5
Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden: Ausreichende/geringe Beschreibung der Maßnahmen	2,5/0	
3. Gute Arbeit		2,5
Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am oder im Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht: Es werden mindestens eine/keine Möglichkeit(en) eröffnet	2,5/0	
4. Nachhaltige Entwicklung		7,5
Das Projekt bindet Themenbereiche ein, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Hierzu gehören z. B. die Bereiche Umweltschutz, Ressourceneffizienz, CO ₂ -Reduzierung, Biodiversität, Klimaschutz bzw. Klimawandel. Es werden mehrere/ein/kein Bereich adressiert	7,5/4/0	
D – Bewertung des Wissens- und Technologietransfers		10
Der Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft (geplante Promotionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen) und ggf. im späteren Verlauf in Wirtschaft und Gesellschaft ist zu erwarten: Ist mit Ende/kurz nach oder bis zu einem Jahr nach Ende der Laufzeit/gar nicht zu erwarten	10/5/0	
E – Bewertung der Kooperationen und Verbünde		10
Die Auswahl der Kooperations- und Verbundpartner sowie die Qualität der durch diese einzubringenden Inhalte im Hinblick auf die Zielerreichung wird: Hoch/ausreichend/gering eingeschätzt	10/5/0	
F – Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente – siehe dazu Tabelle: „Scoring der regionalfachlichen Bewertungskomponente“–		30

Zu Nummer 2.2.2 – Anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen	Bewertung	Maximale Punktzahl
Qualitätskriterien		100
A – Bewertung Innovation		10
Der Innovationsgehalt und Neuheitsgrad der Forschungsfrage wird: Hoch/ausreichend/gering eingeschätzt	10/5/0	
B – Bewertung der wissenschaftlichen Qualität		25
1. Stand des Wissens		5
Die Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge sind: Aktuell/nicht aktuell	5/0	
2. Kompetenzen Projektleitung/Projektteam		10
Projektleitung/Projektteam sind im Fachgebiet ausgewiesen z. B. durch Publikationen: Wird gut/ausreichend/gering erfüllt	10/5/0	
3. Qualität Projektbeschreibung		10
Das Vorgehen wird schlüssig beschrieben, die Methoden als geeignet erachtet, Arbeits- und Zeitplanung sind realistisch: Wird gut/ausreichend/gering erfüllt	10/5/0	
C – Abbildung der Querschnittsziele		15
1. Gleichstellung von Frauen und Männern		2,5
Das Projekt trifft Aussagen darüber, wie der Punkt Gendergerechtigkeit beim Zuwendungsempfänger und im Projekt selbst, in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird. Wird ausreichend/gering erfüllt	2,5/0	
2. Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit		2,5
Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden: Ausreichende/geringe Beschreibung der Maßnahmen	2,5/0	
3. Gute Arbeit		2,5
Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am oder im Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht: Es werden mindestens eine/keine Möglichkeit(en) eröffnet	2,5/0	

4. Nachhaltige Entwicklung		7,5
Das Projekt bindet Themenbereiche ein, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Hierzu gehören z. B. die Bereiche Umweltschutz, Ressourceneffizienz, CO ₂ -Reduzierung, Biodiversität, Klimaschutz bzw. Klimawandel. Es werden mehrere/ein/kein Bereich adressiert	7,5/4/0	
D — Bewertung des Wissens- und Technologietransfers		10
Der Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft (geplante Promotionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen) und ggf. im späteren Verlauf in Wirtschaft und Gesellschaft ist zu erwarten: Ist mit Ende/kurz nach oder bis zu einem Jahr nach Ende der Laufzeit/gar nicht zu erwarten	10/5/0	
E — Bewertung der Kooperationen und Verbünde		10
Die Auswahl der Kooperations- und Verbundpartner sowie die Qualität der durch diese einzubringenden Inhalte im Hinblick auf die Zielerreichung wird: Hoch/ausreichend/gering eingeschätzt	10/5/0	
F — Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente — siehe dazu Tabelle: „Scoring der regionalfachlichen Bewertungskomponente“ —		30

Zu Nummer 2.2.3 — Innovationsverbünde	Bewertung	Maximale Punktzahl
Qualitätskriterien		100
A — Bewertung Innovation		15
Der Innovationsgehalt und Neuheitsgrad der Forschungsfrage wird: Sehr hoch/hoch/ausreichend/gering eingeschätzt	15/10/5/0	
B — Bewertung der wissenschaftlichen Qualität		25
1. Stand des Wissens		5
Die Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge sind: Aktuell/nicht aktuell	5/0	
2. Kompetenzen Projektleitung/Projektteam		10
Projektleitung/Projektteam sind im Fachgebiet ausgewiesen z. B. durch Publikationen: Wird gut/ausreichend/gering erfüllt	10/5/0	
3. Qualität Projektbeschreibung		10
Das Vorgehen wird schlüssig beschrieben, die Methoden als geeignet erachtet, Arbeits- und Zeitplanung sind realistisch: Wird gut/ausreichend/gering erfüllt	10/5/0	
C — Abbildung der Querschnittsziele		15
1. Gleichstellung von Frauen und Männern		2,5
Das Projekt trifft Aussagen darüber, wie der Punkt Gendergerechtigkeit beim Zuwendungsempfänger und im Projekt selbst, in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird. Wird ausreichend/gering erfüllt	2,5/0	
2. Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit		2,5
Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden: Ausreichende/geringe Beschreibung der Maßnahmen	2,5/0	
3. Gute Arbeit		2,5
Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am oder im Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht: Es werden mindestens eine/keine Möglichkeit(en) eröffnet	2,5/0	
4. Nachhaltige Entwicklung		7,5
Das Projekt bindet Themenbereiche ein, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Hierzu gehören z. B. die Bereiche Umweltschutz, Ressourceneffizienz, CO ₂ -Reduzierung, Biodiversität, Klimaschutz bzw. Klimawandel. Es werden mehrere/ein/kein Bereich adressiert	7,5/4/0	
D — Bewertung des Wissens- und Technologietransfers		10
Der Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft (geplante Promotionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen) und ggf. im späteren Verlauf in Wirtschaft und Gesellschaft ist zu erwarten: Ist mit Ende/kurz nach oder bis zu einem Jahr nach Ende der Laufzeit/gar nicht zu erwarten	10/5/0	

E — Bewertung der Kooperationen und Verbünde		5
Die Auswahl der Kooperations- und Verbundpartner sowie die Qualität der durch diese einzubringenden Inhalte im Hinblick auf die Zielerreichung wird: Ausreichend/gering eingeschätzt	5/0	
F — Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente — siehe dazu Tabelle: „Scoring der regionalfachlichen Bewertungskomponente“ —		30

Zu Nummer 2.2.4 Innovative Modelle im Wissens- und Technologietransfer	Bewertung	Maximale Punktzahl
Qualitätskriterien		100
A — Bewertung Innovation		10
Der Innovationsgehalt und Neuheitsgrad der Forschungsfrage wird: Hoch/ausreichend/gering eingeschätzt.	10/5/0	
B — Bewertung der wissenschaftlichen Qualität		20
1. Stand des Wissens		5
Die Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge sind: Aktuell/nicht aktuell	5/0	
2. Kompetenzen Projektleitung/Projektteam		5
Projektleitung/Projektteam sind im Fachgebiet ausgewiesen z. B. durch Publikationen: Wird ausreichend/gering erfüllt	5/0	
3. Qualität Projektbeschreibung		10
Das Vorgehen wird schlüssig beschrieben, die Methoden als geeignet erachtet, Arbeits- und Zeitplanung sind realistisch: Wird gut/erfüllt/ausreichend/gering erfüllt	10/5/0	
C — Abbildung der Querschnittsziele		15
1. Gleichstellung von Frauen und Männern		2,5
Das Projekt trifft Aussagen darüber, wie der Punkt Gendergerechtigkeit beim Zuwendungsempfänger und im Projekt selbst, in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird. Wird ausreichend/gering erfüllt	2,5/0	
2. Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit		2,5
Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden: Ausreichende/geringe Beschreibung der Maßnahmen	2,5/0	
3. Gute Arbeit		2,5
Das Projekt geht auf Möglichkeiten ein, die dem am oder im Projekt beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht: Es werden mindestens eine/keine Möglichkeit(en) eröffnet	2,5/0	
4. Nachhaltige Entwicklung		7,5
Das Projekt bindet Themenbereiche ein, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Hierzu gehören z. B. die Bereiche Umweltschutz, Ressourceneffizienz, CO ₂ -Reduzierung, Biodiversität, Klimaschutz bzw. Klimawandel. Es werden mehrere/ein/kein Bereich adressiert	7,5/4/0	
D — Bewertung des Wissens- und Technologietransfers		15
Der Transfer von Ergebnissen in Wissenschaft (geplante Promotionen, wissenschaftliche Veröffentlichungen) und ggf. im späteren Verlauf in Wirtschaft und Gesellschaft ist zu erwarten: Ist mit Ende/kurz nach oder bis zu einem Jahr nach Ende der Laufzeit/gar nicht zu erwarten	15/10/0	
E — Bewertung der Kooperationen und Verbünde		10
Die Auswahl der Kooperations- und Verbundpartner sowie die Qualität der durch diese einzubringenden Inhalte im Hinblick auf die Zielerreichung wird: Hoch, ausreichend, gering eingeschätzt	10/5/0	
F — Gesamtbewertung der regionalfachlichen Bewertungskomponente — siehe dazu Tabelle: „Scoring der regionalfachlichen Bewertungskomponente“ —		30

Scoring der regionalfachlichen Bewertungskomponente

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Maximale Punktzahl
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente		30
A — Regionale Entwicklung		20
A 1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.		10
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0	
Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	5	
Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	
A 2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).		5
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektrträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Projekts).	5	
A 3. Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
Kriterium nicht erfüllt.	0	
Kriterium ist erfüllt.	5	
B — Besonderer Unterstützungsbedarf		10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren		10
1. Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0,3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0,3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Rechtliche Einstufung Elektrischer Zigaretten
und darin verwandelter Lösungen**

**Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 31. 7. 2015
— 202-44220-33 —**

— VORIS 28700 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 16. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 83)
— VORIS 28700 —

1. Elektrische Zigaretten (E-Zigaretten), die in Größe und Form der herkömmlichen Zigarette gleichen, werden in vielen Variationen angeboten. Sie bestehen aus einem Zigarettenkörper mit Mundstück, einer Stromquelle, einer Steuerungselektronik, einem elektrischen Vernebler und einer auswechselbaren Kartusche (Kapseln, Patronen) mit einer Flüssigkeit. Diese Flüssigkeiten sind als fertige Kartuschen oder als Nachfüll-Fläschchen mit unterschiedlicher Nikotin-Konzentration erhältlich. Als weitere Inhaltsstoffe können in den Lösungen

(Liquids) Propylenglycol, Aromastoffe, Ethanol und Glycerin enthalten sein.

Weder in der EU noch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden diese Produkte einheitlich gehandhabt. Auf EU-Ebene ist am 3. 4. 2014 die neue Richtlinie 2014/40/EU (Tabak-Richtlinie) verabschiedet worden, die bis zum 20. 5. 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Da eine spezialrechtliche Regelung für E-Zigaretten noch aussteht und angesichts des hohen Gefährdungspotentials, insbesondere der nikotinhaltigen Liquids, ist bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung daher wie folgt zu verfahren:

1.1 E-Zigaretten samt Liquids mit der Zweckbestimmung „Zur Raucherentwöhnung“

E-Zigaretten mit Nikotin-Depot, die mit der Zweckbestimmung „Zur Raucherentwöhnung“ o. Ä. gekennzeichnet sind oder beworben werden, dürfen nach dem AMG nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als Arzneimittel zugelassen sind.

Ein Inverkehrbringen ohne Zulassung stellt einen Straftatbestand nach § 96 Nr. 5 AMG dar und ist entsprechend zu ahnden.

Die E-Zigarette (Applikator) unterliegt dem MPG, wenn sie dazu bestimmt ist, ein Arzneimittel zu verabreichen.

1.2 E-Zigaretten samt Liquids ohne Zweckbestimmung „Zur Raucherentwöhnung“

1.2.1 Nikotinhaltige Liquids mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 0,17 % unterliegen dem Chemikalienrecht und sind vom Hersteller bezüglich ihrer oralen Wirkung als akut toxisch eingestufte Gemische der Kategorien 2 bis 4 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) wie folgt einzustufen und zu kennzeichnen:

a) einzustufen als „akut toxisch, Kategorie 2“ und



zu kennzeichnen mit dem Gefahr-Symbol und dem Gefahrenhinweis: H 300 „Lebensgefahr beim Verschlucken“, wenn der Nikotingehalt mehr als 6,6 % beträgt,

b) einzustufen als „akut toxisch, Kategorie 3“ und



zu kennzeichnen mit dem Gefahr-Symbol und dem Gefahrenhinweis H 301 „giftig beim Verschlucken“, wenn der Nikotingehalt mehr als 1,1 % beträgt,

c) einzustufen als „akut toxisch, Kategorie 4“ und



zu kennzeichnen mit dem Achtung-Symbol und dem Gefahrenhinweis H 302 „Gesundheitsschädlich beim Verschlucken“, wenn der Nikotingehalt mehr als 0,17 % beträgt.

Für die Abgabe von akut toxisch — Kategorie 2 und 3 — eingestuften Stoffen und Gemischen (siehe Buchstaben a und b) sind die jeweils geltenden Vorschriften der ChemVerbotsV zu beachten. Die Behältnisse dieser Gemische müssen mit kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Warnhinweisen ausgestattet sein. Zuwiderhandlungen sind entsprechend zu ahnden.

1.2.2 Auf Gemische und Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von weniger als 0,17 % sowie auf nikotinfreie Gemische und Erzeugnisse ist das ProdSG anzuwenden.

1.2.3 Auf den Applikator ist das ProdSG anzuwenden.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 19. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 18. 8. 2015 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Apothekerkammer Niedersachsen

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Hase
von Wellingholzhausen (Fluss-km 165 + 850)
bis zum Mittellandkanal (Fluss-km 119 + 700)
im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 19. 8. 2015 — 62023/230/15 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Hase überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Bissendorf, Bramsche und Wallenhorst und der Städte Osnabrück und Melle und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 10) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

und bei der

Stadt Osnabrück,
Fachbereich Umwelt und Klimaschutz,
Hannoversche Straße 6—8,
49084 Osnabrück

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- und Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete zu den Überschwemmungsgebieteskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-und-Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete-zu-den-Überschwemmungsgebieteskarten).



